

Mitteilungen des Promotionsausschusses für Informatik

Sitzungen des Promotionsausschusses

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses Informatik

Paderborn, den 11.05.2019

Sitzungen des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss tagt bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal pro Semester. Über Anträge zur Eröffnung von Promotionsverfahren wird in der Regel im Umlaufverfahren entschieden. Das Einreichen von Anträgen auf Eröffnung von Promotionsverfahren ist in der Geschäftsstelle des Instituts für Informatik (Bürozeiten beachten) oder in Ausnahmefällen nach Rücksprache bei einem Mitglied des Promotionsausschusses möglich. Falls der Antrag vollständig vorliegt, kann das Promotionsverfahren innerhalb von acht Tagen eröffnet werden.

Vorliegen der Promotionsvoraussetzungen § 5 Promotionsordnung

Bewerberinnen/Bewerber sollten frühzeitig – mit einem entsprechenden Antrag nach § 6 – das Vorliegen der Promotionsvoraussetzungen klären lassen bzw. die notwendigen, zusätzlich zu absolvierenden Studien festlegen lassen. Dieser Antrag ist Voraussetzung, um sich in den Promotionsstudiengang Informatik an der Universität Paderborn einschreiben zu können.

Einsicht in Gutachten § 12 Abs. 3

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission, alle Professorinnen/Professoren, alle Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät und die Bewerberin/der Bewerber haben volle Einsicht in die Gutachten, können also insbesondere die Benotung der Arbeit in den Gutachten einsehen.

Dauer des Berichts im Rahmen der mündlichen Prüfung § 13 Abs. 3

Die Dauer des Berichts der Bewerberin oder des Bewerbers wird auf 20 Minuten festgelegt.

Zuhörerkreis beim Prüfungsgespräch § 13 Abs. 5

Über die in § 13 Abs. 5 zugelassenen Hörer hinaus werden nur promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sowie Personen, die in einen Promotionsstudiengang der Fakultät eingeschrieben sind, als Zuhörer beim Prüfungsgespräch zugelassen, sofern die Bewerberin/der Bewerber dies erlaubt (vgl. § 7 Abs. 5).

Mitteilung der Einzelnoten der Dissertation § 14 Abs. 4

Der Bewerberin/dem Bewerber werden nach der mündlichen Prüfung von der/von dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung mitgeteilt.

Bewertung der Dissertation § 15

Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" darf nur gegeben werden, wenn die Dissertation mit der Note "mit Auszeichnung" bewertet worden ist sowie die Dissertation von mindestens drei Gutachtern/innen, darunter mindestens ein Gutachter/in, die/der nicht der Universität Paderborn angehört, bewertet wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber können im Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen, von denen zudem mindestens einer /eine nicht der Universität Paderborn angehören darf.

Binationale Promotion

Bewerberinnen/Bewerber, die eine binationale Promotion anstreben, werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der notwendigen vertraglichen Regelungen zwischen den beteiligten Fakultäten mit langen Vorlaufzeiten gerechnet werden muss.

Kumulative Dissertation

Bewerberinnen/Bewerber weisen mit der Dissertation ihre Fähigkeiten nach, wissenschaftlich-methodisch zu arbeiten und auf diesem Weg neue Erkenntnisse zu gewinnen. In der Dissertation ist dokumentiert, welche wissenschaftlichen Fragestellungen untersucht wurden, welche Methoden eingesetzt wurden, diese zu beantworten und welche Ergebnisse und Lösungen gefunden wurden. Die in der Dissertation bearbeiteten Themen müssen klar einem Gebiet der Informatik zuordenbar sein.

In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Einreichung einer kumulativen Dissertation zulassen. In diesem Fall besteht die Dissertation aus mindestens drei Publikationen, welche die Bewerberin/der Bewerber als Hauptautor mit mind. 80% Eigenbeitrag geschrieben hat (alternativ können zwei Publikationen mit substantiellen Beiträgen zu mind. 40% als eine dieser drei Publikationen angerechnet werden). Die Publikationen müssen kohärent in der genutzten Methodik und/oder den bearbeiteten Forschungsfragestellungen sein. Übersichtsartikel (Survey-Paper) können nicht akzeptiert werden. Zeitschriftenartikel, welche auf einer Konferenzpublikation basieren, können nur einmal genutzt werden. Alle Publikationen müssen zur Publikation angenommen sein (accepted) und dies bei einer Top-Zeitschrift bzw. Konferenz mit mind. A-Ranking (<http://portal.core.edu.au/conf-ranks/>, <http://portal.core.edu.au/jnl-ranks/>). Bewerberinnen/Bewerber müssen zusätzlich eine Zusammenfassung anfertigen (mind. 30 Seiten), welche einen Überblick über die Forschungsthemen, die genutzten Methoden, die wesentlichen Erkenntnisse, sowie einen Ausblick auf offene Forschungsfragen, welche aus diesen Erkenntnissen gewonnen werden können, beinhaltet. Wenn die gewählten Publikationen von mehreren Autoren geschrieben wurden, ist eine Anlage zu erstellen, in der deutlich gemacht wird, welche Beiträge von welchem Autor erstellt wurden und welches Ausmaß die einzelnen Beiträge haben. Diese Anlage ist von allen Autoren zu unterschreiben.

gez. der Vorsitzende des
Promotionsausschusses Informatik